STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2015 Seite 1

INHALT:

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Wasserrecht;
Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen

▼ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 13. September 2015 vom 07.08.2015

▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A;
Ausbau der Hanfelder Straße in Starnberg

▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A;
Demontage / Abbruch / Freimachen im Wasserpark Starnberg

▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ Bebauungsplan Nr. 8175, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße für die Grundstücke Fl.Nrn. 681/3, 681/29, 681/36 und 681/37, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ergänzung der Planungsziele

▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für das Grundstück Fl.Nr. 501/7 (teilw.), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.08.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung einer bis 31.12.2020 befristeten Containeranlage für 144 Personen auf dem Grundstück FlNr. 319, 320, 322/2, Gemarkung Herrsching, Goethestr., an den Landkreis Starnberg, vertr. durch Herrn Landrat Karl Roth, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 12.08.2015 eine Tekturgenehmigung zur Erweiterung der Grundschule mit Neubau zweier Klassenzimmer (Tekturinhalt: diverse kleinere Änderungen in den Abmessungen, sowie Brandschutz) auf dem Grundstück Fl.Nr. 697 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Stadt Starnberg, vertreten durch Frau Bürgermeisterin John, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Wasserrecht; Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen

Aufgrund der derzeit anhaltenden Trockenperiode bittet das Landratsamt Starnberg die Bachanrainer, auf eine Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen möglichst zu verzichten. Bereits geringfügige Wasserentnahmen können bei anhaltender Trockenheit und entsprechenden Niedrigwasserständen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie und damit auf die dort lebenden Tiere und Pflanzen haben und im Extremfall zu einem Fischsterben führen.

Zudem weist das Landratsamt Starnberg darauf hin, dass die Wasserentnahme aus einem Gewässer mittels einer Motor- oder Elektropumpe eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellt. Derartige Erlaubnisse können jedoch nicht erteilt werden, da der zusätzliche Wasserentzug in der aktuellen Trockenperiode schädlich für das Gewässer sein kann.

Der unzulässige Betrieb einer Pumpe zur Wasserentnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mittels Bußgeld geahndet werden kann.

Das Landratsamt Starnberg bittet daher die Bachanrainer auf den Einsatz von Pumpen zu verzichten und in der aktuellen Trockenperiode Wasser sparsam zu verwenden. Wir empfehlen außerdem, grundsätzlich Regenwasser in Zisternen oder Regentonnen zu sammeln.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 13. September 2015 vom 07.08.2015

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) ergänzt wurde, erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Starnberg bewegt" am 13. September 2015 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
- §§ 17 und 24 LadSchlG,
- Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
- Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- Jugendarbeitsschutzgesetz und
- Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 13.09.2015.

Starnberg, 07.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.11.2014 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 853/10 und 854/1, Gemarkung Starnberg, als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

   Inhalt der Widmung:

   Anfangspunkt: An der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 853/10, Gemarkung Starnberg, Einmündung in den Gehweg der Gautinger Straße (Fl.Nr. 795/3, Gemarkung Starnberg)

   Endpunkt: An der südöstlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 854/1, Gemarkung Starnberg, bei der Moosstraße

   Länge in Metern: 166

   Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

   Widmungsbeschränkungen: Nur für Fußgänger und Radfahrer

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2015 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 853/10 und 854/1, Gemarkung Starnberg, als „Gustav-Otto-Weg" benannt.

   Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 19.08.2015 in Kraft.

Starnberg, 10.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 23.07.2015 das Grundstück mit der Fl.Nr. 48/72, Gemarkung Starnberg, als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

   Inhalt der Widmung:

   Von-Maffei-Weg: Fl.Nr. 48/72, Gemarkung Starnberg

   Anfangspunkt: Kaiser-Wilhelm-Straße

   Endpunkt: Nordostecke von Fl.Nr. 48/5, Gemarkung Starnberg

   Länge in Metern: 64

   Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

   Widmungsbeschränkungen: Nur für Fußgänger

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2015 das Grundstück mit der Fl.Nr. 48/72, Gemarkung Starnberg, als „Von-Maffei-Weg" benannt.

   Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 19.08.2015 in Kraft.

Starnberg, 12.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2015 Seite 2

◆ **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausbau der Hanfelder Straße**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer
2015-04

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Ausbau der Hanfelder Straße

150 lfm Granitbord ausbauen, 150 lfm Pflasterzeile (Naturstein) ausbauen, 510 m² Asphalt ausbauen, 50 m² Betonstein ausbauen, 20 m² Granitstein ausbauen, 4 Stk Straßensinkkästen Rückbauen, 15 m³ Frostschutzkies liefern u. einbauen, 150 lfm Granitbord herstellen, 250 lfm Pflasterzeile (Naturstein) herstellen, 20 m² Bodenindikatoren (DIN 32984) liefern u. einbauen, 80 m² Betonsteinplatten liefern u. einbauen, 320 m² Granitsteinplatten liefern u. einbauen, 180 m² Asphalt herstellen, 30 lfm KG Rohre liefern u. einbauen, 6 Stk Straßensinkkästen liefern u. einbauen, 4 Stk Straßenbäume liefern und pflanzen, 65 m³ Baumsubstrat liefern u. einbauen

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
nein

i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis:
13.11.2015

Beginn der Ausführung:
28.09.2015

j) Nebenangebote
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	40,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	2015-04 Hanfelder Straße

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 04.09.2015 um 11:00 Uhr

Ort:
Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter http://www.stmi.bayern.de und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
23.09.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 11.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Demontage / Abbruch / Freimachen im Wasserpark Starnberg**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer
5700.9400-394

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Demontage / Abbruch / Freimachen (Rückbau auf Rohbau) von/durch:

1300qm abgehängte Decken, 1000qm Mauerwerkswände, 230qm Fliesenbeläge, 150qm Wandverkleidungen innen/außen, 150qm Konstruktionen Metall-/Glas bzw. mit Paneelausfachungen, Diverse massive Einbauten wie Treppen, Sockel etc., 1800qm Bodenaufbauten, Gastroeinrichtung mit Küche und 5 Kleinkälteanlagen, 1 Großrutsche, 5 Filter/ Filterbehälter mit 180m Badewasserleitungen, 5 Lüftungsgeräte, 5 Dachventilatoren mit 2500qm Lüftungsleitungen gedämmt, 4200m Heizungs- und Sanitärleitungen, 1500m KG-Rohre, 460 Leuchten, (90% nur Entsorgung), 50000m Kabel/ Leitungen, 2600m Installationsrohre / Kabelträger, 30 Schaltschränke / Unterverteilungen / Steueranlagen, 2 Speiseaufzüge 600 Installationsgeräte

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
nein

i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis:
26.02.2016

Beginn der Ausführung:
11.01.2016

j) Nebenangebote
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	50,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	5700.9400-394 Demontagen

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 01.10.2015 um 14:30 Uhr

Ort:
Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter http://www.stmi.bayern.de und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
07.12.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 11.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 23.07.2015 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2015 Seite 3

◆ **Bebauungsplan Nr. 8175, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße für die Grundstücke Fl.Nrn. 681/3, 681/29, 681/36 und 681/37, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 23.07.2015 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ergänzung der Planungsziele**

Mit Beschluss vom 11.08.2015 hat die Erste Bürgermeisterin die am 18.06.2015 vom Bauausschuss beschlossenen und am 22.07.2015 öffentlich bekannt gemachten Planungsziele zum Erhalt eines geordneten, harmonischen Orts- und Straßenbildes sowie zur Sicherung einer aus verkehrstechnischer Sicht erforderlichen Mindestbreite im Einmündungsbereich des Vogelangers in die Schlossbergstraße wie folgt ergänzt.

- Festsetzung einer Fläche, auf der oberirdische bauliche Anlagen – mit Ausnahme von Stützmauern und einer Tiefgaragenzufahrt mit einer Breite von max. 8 m auf Fl.Nr. 146 – ausgeschlossen sind, entlang von Schlossberg- und Hauptstraße
- Festsetzung eines ca. 1,50 m breiten Streifens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 148 und 148/1 als Straßenverkehrsfläche zur Sicherung einer ausreichenden Breite des Straßenraumes im Einmündungsbereich Vogelanger / Schlossbergstraße

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 13.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für das Grundstück Fl.Nr. 501/7 (teilw.), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 23.07.2015 die Einbeziehungssatzung mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetz-buches).

Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 23.07.2015 die Einbeziehungssatzung mit Fassungsdatum vom 24.06.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Dier Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.08.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin